

Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung)

Auf Grund des § 63 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), und des § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) in der Verbandsversammlung am 15.10.2008 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung) beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Der AZV Parthe betreibt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Entsorgung des Niederschlagswassers regelt der AZV Parthe durch diese Satzung sowie nach Maßgabe und auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser des AZV Parthe (AEB) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserentsorgung erhebt der AZV Parthe privatrechtliche Entgelte auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages. Sowohl die Satzung des AZV Parthe über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) als auch die Satzung des AZV Parthe über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) bleiben unberührt.
- 2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.
- 4) Über das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) entscheidet der AZV Parthe im Rahmen des Wasserrechtes und nach seinem Ermessen. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser auch im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und das gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 62 Absatz 1 SächsWG).
- 2) Die öffentliche Abwasseranlage hat den Zweck, das im Gebiet des AZV Parthe angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze. Für Anschlusskanäle, die vor dem 01.01.2009 errichtet wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Anschlusskanäle bestehenden Eigentumsverhältnisse am Anschlusskanal und ersten Kontrollschacht im Grundstück entsprechend der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsgrundlagen, soweit die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen nicht vom AZV Parthe getragen wurden.
- 3) Entwässerungsanlagen, welche ausschließlich der Straßenoberflächenentwässerung dienen, sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

II Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte, auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV Parthe im Rahmen des § 63 Absatz 5 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV Parthe zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und die sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten wie auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen werden nachfolgend als Anschlussnehmer bezeichnet.
- 2) Der privatrechtliche Vertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird zwischen dem AZV Parthe und dem Anschlussnehmer abgeschlossen.

- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- 5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- 6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des AZV Parthe nicht oder noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussnehmer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den bei der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- 7) Der AZV Parthe ist berechtigt, technische Bestimmungen zur Planung und Ausführung der öffentlichen und privaten Abwasseranlage zu erlassen (Planungs- und Ausführungsgrundsätze). In der zum Zeitpunkt der Herstellung der Abwasseranlage gültigen Fassung sind diese für den Errichter der Abwasseranlage bindend.
- 8) Unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 2 SächsWG ist der AZV Parthe berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder fahrlässig den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 der Abwassersatzung eingehalten werden, oder
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Parthe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind.

Der AZV Parthe hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AZV Parthe durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Satz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AZV Parthe diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV Parthe verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV Parthe den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der Anschlussnehmer auf Antrag soweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlage angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in der öffentlichen Abwasseranlage arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm-, Haut- und Lederabfälle,
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle oder dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - d) faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage A.1 des Arbeitsblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- 3) Der AZV Parthe kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 4) Der AZV Parthe kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt. Der AZV Parthe kann in solchen Fällen gesonderte Regelungen vereinbaren.
- 5) § 63 Absatz 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Der AZV Parthe kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Solange die öffentliche Abwasseranlage nicht bedarfsgerecht ausgebaut ist, kann der AZV Parthe mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in der vorhandenen Abwasseranlage nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Absatz 2 SächsWG).
- 3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Wird ein Grundstück nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Parthe dauerhaft nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen und wird das von diesem Grundstück anfallende Abwasser über einen Abwasserkanal des AZV Parthe einem Gewässer zugeführt, kann der AZV Parthe vom Anschlussnehmer verlangen, dass er seine Grundstücksentwässerungsanlage an den Stand der Technik anpasst. An der Einleitstelle der Kanalisation in das Gewässer müssen mindestens die Anforderungen des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingehalten werden. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer. Für vorhandene Einleitungen aus solchen Kanalisationen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 4) Das Einleiten von Abwasser, das der Abwasserbeseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (Bauwasser, Grundwasser, Fremdwasser aller Art) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) des AZV Parthe.

§ 8 Eigenkontrolle/ Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht/ Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV Parthe in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Der AZV Parthe kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 3) Der AZV Parthe ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit der Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche und betriebliche Nutzung offen stehen. Anschlussnehmer sind verpflichtet, die Ermittlung und

Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 4) Für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung vom 19. 06. 2007, SächsGVBl. Nr. 8 vom 13. 07. 2007).
- 5) Betreibt der Anschlussnehmer gem. § 3 Absatz 1 eines Grundstückes zur Reinigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer eine Kleinkläranlage oder sammelt er das anfallende Abwasser in einer abflusslosen Grube, so hat er dabei den Stand der Technik, die Betriebsanleitung (Herstellerhinweise), die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik) sowie die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis einzuhalten. Wenn dies für die Betrieb der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube erforderlich ist, kann der AZV Parthe im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen. Bestehen nach Satz 1 und 2 keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle, so hat der Betreiber einer Kleinkläranlage (Anschlussnehmer) mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Festgestellte Mängel hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube (Anschlussnehmer) unverzüglich zu beheben. Für die Eigenkontrolle und Wartung einer abflusslosen Grube gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 6) Der Anschlussnehmer gem. § 3 Absatz 1 muss die Entnahme der Rückstände aus der Kleinkläranlage (Klärschlamm) oder des Abwassers aus der abflusslosen Grube (Fäkalwasser) unter der Berücksichtigung des Standes der Technik, der Betriebsanleitung (Herstellerhinweise), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis veranlassen. Die Entsorgung muss ausschließlich über den AZV Parthe erfolgen.
- 7) Der Anschlussnehmer gem. § 3 Absatz 1 muss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube mindestens alle 3 Jahre durch den AZV Parthe oder einen Beauftragten des AZV Parthe auf bauliche Mängel untersuchen lassen. Die Kontrolle ist im Betriebstagebuch zu vermerken und vom Kontrolleur bestätigen zu lassen. Der AZV Parthe kann weitergehende Untersuchungen, insbesondere Dichtheitsnachweise o. ä. verlangen.
- 8) Der Anschlussnehmer gem. § 3 Absatz 1 ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verantwortlich. Dazu hat er die Wartung der Anlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen entsprechend dem Anlagentyp und des Standes der Technik, der Betriebsanleitung (Herstellerhinweise), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik) sowie der Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu gewährleisten. Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat bei vollbiologisch reinigenden Anlagen mindestens 2x jährlich eine Wartung zu erfolgen, davon einmal einschließlich Kontrolle der Abwasserqualität. Die Wartungsprotokolle sind dem AZV Parthe unaufgefordert zuzusenden. Weiterhin hat er die Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden zu veranlassen sowie bauliche Mängel umgehend zu beseitigen und die Beseitigung dem AZV Parthe anzuzeigen. Er hat ein Betriebstagebuch gem. § 4 Absatz 4 Kleinkläranlagenverordnung zu führen und die Entsorgungsnachweise, das Betriebstagebuch und die Wartungsprotokolle 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem AZV Parthe vorzulegen.
- 9) Die Zufahrt und der Zugang zu den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind vom Anschlussnehmer zu gewährleisten und instand zu halten.
- 10) Der AZV Parthe überprüft regelmäßig die Ergebnisse der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig. Die

Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 11) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9 Abwasseruntersuchung

- 1) Der AZV Parthe kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 8 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Darüber hinaus trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung, wenn die Probe Überschreitungen der Maximalwerte gegenüber den Festlegungen des § 6 aufweist.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

III Anschlusskanäle, Gesonderte Feststellung, Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

§ 11 Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) werden vom AZV Parthe hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem AZV Parthe.
- 2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV Parthe bestimmt.
- 3) Der AZV Parthe stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze (§ 2 Absatz 2 Satz 3). Der AZV Parthe kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- 4) Als erstmaliger Anschluss gilt der
 - a) Anschluss eines Grundstückes, dessen Abwasser bisher keiner öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wurde, an einen öffentlichen Abwasserkanal, wie auch der
 - b) Anschluss eines Grundstückes im Rahmen von Kanalneubaumaßnahmen des AZV Parthe zur Überleitung des Abwassers des anzuschließenden Grundstückes in ein öffentliches Klärwerk.
- 5) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV Parthe den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Hausanschlussschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- 6) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) bis zur Grundstücksgrenze werden vom AZV Parthe getragen.
- 7) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutz- und Regenwasserkanäle als ein Anschluss.
- 8) Bei bereits bestehenden Gemeinschaftsanschlüssen ist der AZV Parthe nicht verpflichtet, die nur mittelbar über eines oder mehrere Nachbargrundstücke angeschlossenen Grundstücke jeweils unmittelbar an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zivilrechtliche Ansprüche bzw. Rechtsbeziehungen der Nachbarn untereinander bleiben unberührt. § 11 Absatz 3 dieser Satzung wird insoweit eingeschränkt.

§ 12 Gesonderte Feststellung der zu veranlagenden Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung

Die gesonderte Feststellung der zu veranlagenden Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser des AZV Parthe (AEB).

§ 13 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- 1) Der AZV Parthe kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- 2) Als weitere Anschlusskanäle und Anschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach der Herstellung des ersten Anschlusses neu gebildet werden.
- 3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 und 2 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Anschlussnehmer. Darüber hinaus trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die von ihm veranlassten Änderungen an Anschlusskanälen und Anschlüssen gemäß § 11.
- 4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird mit Bekanntgabe des Aufwands (Rechnung) zahlbar und fällig.

§ 14 Zustimmung

- 1) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) des AZV Parthe bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Änderung der Benutzung.
- 2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Einwilligung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- 4) Für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals und Lage der Anschlussstelle) sind beim AZV Parthe einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik der Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. Daneben gelten die Planungs- und Ausführungsgrundsätze des AZV Parthe (§ 3 Absatz 7). § 8 dieser Satzung bleibt ebenfalls unberührt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 4) sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Der AZV Parthe ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV Parthe vom Anschlussnehmer zu ersetzen. § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. § 11 bleibt unberührt.
- 3) Der Anschlussnehmer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- 5) Soweit Abwasseranlagen errichtet sind, die der Maßgabe dieser Satzung nicht entsprechen, sind sie auf Verlangen des AZV Parthe auf Kosten der Anschlussnehmer zu verändern und anzupassen. Diese Anpassung soll nach den Regeln der Technik unter der Maßgabe der Angemessenheit sowohl finanziell als auch zeitlich erfolgen.
- 6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der AZV Parthe auf seine Kosten aus, sofern nicht anders bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss gemäß § 11 Absatz 3 an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- 7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV Parthe den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu ersetzen. § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV Parthe kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussnehmer übertragen.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus jedoch bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaftem Versäumnis ist er dem AZV Parthe schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Reststoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- 2) Der AZV Parthe kann vom Anschlussnehmer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 Sächsische Bauordnung).
- 2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind nach Maßgabe dieser Satzung unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Anschlussnehmer.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, zum Beispiel Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Wasserbecken, und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (= Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussnehmer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

IV Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind dem AZV Parthe anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks,
 - b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 - c) die Änderung der an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen des angeschlossenen Grundstückes.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Einwilligung (§ 7 Absatz 4 Abwassersatzung),
 - c) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.
- 3) Unverzüglich haben der Anschlussnehmer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV Parthe mitzuteilen:
 - a) wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 5) Auf Verlangen ist dem AZV Parthe durch den Anschlussnehmer jederzeit Auskunft zu erteilen über die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen des Grundstückes und deren Versiegelungsgrad.

§ 21 Haftung des AZV Parthe

- 1) Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Betriebsstörungen, die der AZV Parthe nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Entgelten entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV Parthe gegenüber dem Anschlussnehmer oder Dritten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Haftung der Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den AZV Parthe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gegenüber dem AZV Parthe oder seinen Bediensteten geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht dem AZV Parthe überlässt,
 - b) entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - c) entgegen § 7 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - d) entgegen § 7 Absatz 3 Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV Parthe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f) entgegen § 8 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - g) entgegen § 8 Absatz 3 den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen nicht Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt und nicht den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt und die sonst erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - h) entgegen § 13 Absatz 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV Parthe herstellen lässt,
 - i) entgegen § 14 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne schriftliche Genehmigung des AZV Parthe herstellt, benutzt oder ändert,
 - j) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 - k) die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV Parthe herstellt,
 - l) entgegen § 17 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 - m) entgegen § 17 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

- n) entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV Parthe nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Absatz 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1 dieser Satzung können nach § 124 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 I 602, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.8.2007 I 1786, mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 2 dieser Satzung und § 6 Absatz 2 Nummer 2 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 €
- 4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlussnehmers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG).

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.09.2008 und die Gebührensatzung vom 07.11.2007 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitraum des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Soweit darüber hinaus in dieser Satzung auf Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung soweit gesetzlich und rechtlich zulässig auf die jeweils gültige Fassung der Gesetze und Verordnungen.

Borsdorf, den

Martin
Verbandsvorsitzender